

Reglement der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Schwyz (SSO Schwyz) für den zahnärztlichen Notfalldienst

(Stand 1. Januar 2024)

Art. 1 Allgemeines

1. Dieses Reglement stützt sich auf §§ 31, 31a und 31b des Gesundheitsgesetzes des Kantons Schwyz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) und das Medizinalberufsgesetz MedBG Art. 40.
2. Der Zahnärztliche Notfalldienst bezweckt die Sicherstellung der dringendsten ambulanten zahnärztlichen Grundversorgung.
3. Die SSO Schwyz organisiert als Standesorganisation den zweckmässigen Notfalldienst der Zahnärzte im Kanton Schwyz.

Art. 2 Dienstpflicht

1. Alle Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Schwyz (Berufsausübungsbewilligung) sind unabhängig von ihrer persönlichen Mitgliedschaft bei der SSO Schwyz zur Beteiligung am Notfalldienst verpflichtet (§ 31 Abs. 1 GesG, Art. 40.7 MedBG).
2. Jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin mit einer Berufsausübungsbewilligung im Kanton Schwyz ist verpflichtet, sich an das vorliegende Reglement für die Organisation des zahnärztlichen Notfalldienstes für den Kanton Schwyz zu halten.
3. Behandlungen im Rahmen des Notfalldienstes erfolgen ausschliesslich nach den Haftungsregelungen eines privatrechtlichen Behandlungsvertrages zwischen Zahnarzt bzw. Zahnärztin oder zahnärztlichen Institution und Patient bzw. Patientin. Eine kollektive Haftung der Zahnärzte oder Zahnärztinnen des Notfalldienstes besteht nicht.
4. Die Datenverwaltung und Datenbewirtschaftung der Notfalldienstpflichtigen durch die SSO Schwyz, das Sekretariat der SSO Schwyz, die Notfalldienstkommission und den Notfalldienstorganisator oder -organisatorin sind zwecks Organisation und Durchführung des Notfalldienstes erlaubt.
5. Namen, Adressen und Telefonnummern der Notfalldienstpflichtigen sowie die Dienstpläne können zwecks Organisation des Notfalldienstes an Dritte mitgeteilt werden (z.B. Medphone, Spitäler etc.).

Art. 3 Zahnärztliche Notfallgrundversorgung

1. Jeder Zahnarzt und jede Zahnärztin ist verpflichtet, während seiner oder ihrer Arbeitszeit die eigenen Notfallpatienten und -patientinnen zu behandeln.
2. Der Kanton Schwyz wird in 2 Notfalldienstregionen eingeteilt, die Regionen Inner- und Ausserschwyz. Die Notfalldienstkommission kann die Gemeinden, die geographisch in der Mitte liegen (Einsiedeln, Rothenthurm, Alpthal, Oberiberg, Unteriberg) entsprechend der Versorgungslage der Region Inner- oder Ausserschwyz zuteilen.
3. Eine Notfalldienstregion umfasst Zahnärzte und Zahnärztinnen, die im entsprechenden Gebiet ihr Berufsdomizil oder ihren Arbeitsort haben.
4. Hat eine Person eine gültige Berufsausübungsbewilligung aber kein Berufsdomizil oder keinen Arbeitsort im Kanton Schwyz, wird die Person nicht in den Notfalldienst eingeteilt, sie ist aber ersatzabgabepflichtig.
5. Arbeitet ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin an mehreren Standorten im Kanton Schwyz, so ist er bzw. sie nur in einer Notfalldienstregion notfalldienstpflchtig. Die Zuteilung erfolgt durch den Notfalldienstorganisator bzw. die Notfalldienstorganisatorin entsprechend der Versorgungslage der notfalldienstpflchtigen Zahnärzte und Zahnärztinnen.
6. Der Notfallpatient bzw. die Notfallpatientin befindet sich in einer Ausnahmesituation (z.B. keine freie Arztwahl, Zeitdruck, eingeschränkte Entscheidungsfreiheit zur vorgeschlagenen Behandlung etc.). Daher hat sich der Notfallzahnarzt bzw. die Notfallzahnärztin ausschliesslich auf die Behebung der Notfallsituation zu beschränken.
7. Die telefonische Triage, ob es sich um einen Notfall im engeren Sinn handelt, ist durch den diensthabenden Notfallzahnarzt bzw. die Notfallzahnärztin wahrzunehmen und steht in seiner bzw. ihrer alleinigen Verantwortung ausser während der Zeit, die durch eine von der SSO Schwyz organisierten telefonischen Triage abgedeckt ist. Er bzw. sie kann hierfür die Empfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte VKZS (Berufspflicht Beistand in Notfällen) hinzuziehen.
8. Dem Notfallpatienten bzw. der Notfallpatientin ist ein Schreiben auszuhändigen, welches Diagnose und erfolgte Therapie beschreibt oder der Hauszahnarzt bzw. Hauszahnärztin wird über die vorgenommene Behandlung, das Einverständnis des Patienten oder der Patientin vorausgesetzt, innert 5 Tagen informiert.
9. Dem Notfallzahnarzt bzw. dem Notfallzahnärztin ist es untersagt, die Personendaten der Notfallpatienten und -patientinnen für Werbezwecke zu verwenden (Akquisition, DH-Recall, Newsletter etc.).

Art. 4 Notfalldienstkommission, Notfalldienstorganisator oder -organisatorin, Kassier

1. Die Notfalldienstkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder der Notfalldienstkommission können auch die Mitglieder des Vorstandes der SSO Schwyz sein.
2. Die Notfalldienstkommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder konsultiert worden sind.
3. Die Notfalldienstkommission hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Sie bestimmt die Zugehörigkeit der in der Mitte liegenden Gemeinden zu den Notfalldienstregionen.
 - b) Sie bestimmt einen Notfalldienstorganisator oder eine Notfalldienstorganisatorin.
 - c) Sie beurteilt erstinstanzlich organisatorische Beschwerden während des Notfalldienstes.
 - d) Sie entscheidet über Dispensationen vom Notfalldienst (§ 31 Abs. 1 Bst. a GesG).
 - e) Sie entscheidet, ob ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllt, um im Notfalldienst einbezogen zu werden.
 - f) Sie kann zur Frage der fachlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Notfalldienst einheitliche Kriterien festlegen.
 - g) Sie entscheidet über Ausschlüsse vom Notfalldienst.
 - h) Sie entscheidet über die Reduzierung der Ersatzabgabe (§ 31 Abs. 3 Bst. b GesG).
 - i) Sie kann beim Regierungsrat eine Reduzierung der ordentlichen Ersatzabgabe beantragen (§ 31 Abs. 2 Bst. b GesG).
 - k) Sie ist in Bezug auf die Steuerdaten der abgabepflichtigen Personen der Schweigepflicht gegenüber Personen ausserhalb der Notfalldienstkommission verpflichtet.
4. Der oder die Notfalldienstorganisator oder -organisatorin wird von der Notfalldienstkommission bestimmt. Er oder sie kann Mitglied der Notfalldienstkommission sein.
5. Der oder die Notfalldienstorganisator oder -organisatorin hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Er oder sie erstellt die Dienstpläne oder kann dies delegieren.
 - b) Er oder sie sorgt für die Weiterleitung der Dienstpläne an die geeigneten Stellen.
 - c) Er oder sie entscheidet zu welcher Notfalldienstregion ein notfalldienstpflichtiger Zahnarzt oder eine notfalldienstpflichtige Zahnärztin zugeteilt wird, falls er oder sie in beiden Notfalldienstregionen tätig ist.
 - d) Er oder sie nimmt die schriftlichen Beschwerden entgegen, die Probleme betreffen, die während des Notfalldienstes aufgetreten sind und nimmt mit der beklagten Partei Kontakt auf.
 - e) Er oder sie informiert die Notfalldienstkommission periodisch über die während des Notfalldienstes aufgetretenen Probleme, gravierende Probleme oder Verfehlungen werden umgehend gemeldet.
 - f) Er oder sie leitet die fachlichen und honorarrechtlichen Beschwerden an die zahnärztliche Begutachtungskommission (ZBK) der Sektion SSO Urschweiz weiter.

- g) Er oder sie kann einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin zur ausserordentlichen Übernahme eines Notfalldienstes verpflichten.
 - h) Er oder sie entscheidet, ob ein Notfalldienstabtausch auch zwischen den Notfalldienstregionen stattfinden kann.
6. Der oder die Kassier wird von der Notfalldienstkommission bestimmt. Er oder sie ist Mitglied der Notfalldienstkommission und in der Regel auch Kassier der SSO Schwyz.
 7. Der oder die Kassier hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Er oder sie macht das Inkasso für die Ersatzabgabe oder gibt dies einer geeigneten Stelle in Auftrag.
 - b) Er oder sie sorgt für die Kontoführung des Notfalldienstkontos der SSO Schwyz.
 - c) Er oder sie zahlt die laufenden Rechnungen den Notfalldienst betreffend.
 8. Die Arbeit der Notfalldienstkommission, des Notfalldienstorganisors bzw. der Notfalldienstorganisatorin, der ZBK der SSO Sektion Urschweiz (im Falle einer Beschwerde im Rahmen des Notfalldienstes) und des Vorstandes SSO Urschweiz (im Falle eines Rekurses im Rahmen des Notfalldienstes) wird mit einem Stundenlohn in der Höhe dessen des Sekretariats der SSO Schwyz vergütet.

Art. 5 Organisation der Notfalldienste

1. Die Notfalldienstzeiten werden wie folgt festgelegt:

- Tagsüber:	2 NFD-Regionen	Notfalldienstregion Inner- und Ausserschwyz
- Abends:	1 NFD-Region	Notfalldienstregion Inner- oder Ausserschwyz
- Nachts:	Telefonische Triage, es besteht kein aktiver Notfalldienst	
2. Der Notfallzahnarzt bzw. die Notfallzahnärztin muss während der gesamten Dauer seines bzw. ihres Notfalldienstes erreichbar sein.
3. Die Notfallbehandlung soll in der zugeteilten Notfalldienstregion stattfinden. Bei einem kurzfristigen Ausfall ist die Nachbarregion verpflichtet, den Notfalldienst zu übernehmen und eine Meldung an das Sekretariat der SSO Schwyz und den Notfalldienstorganisor bzw. die Notfalldienstorganisatorin zu machen.
4. Der Notfalldienst kann innerhalb der jeweiligen Notfalldienstregion abgetauscht oder abgetreten werden. Dies ist von beiden notfalldienstpflichtigen Parteien dem Notfalldienstorganisor bzw. der Notfalldienstorganisatorin sowie dem Sekretariat der SSO Schwyz schriftlich mitzuteilen.
5. Kann der Notfalldienst nur mit einem notfalldienstpflichtigen Zahnarzt bzw. einer notfalldienstpflichtigen Zahnärztin der anderen Notfalldienstregion abgetauscht werden, ist mit dem Notfalldienstorganisor bzw. der Notfalldienstorganisatorin Rücksprache zu nehmen. Der Notfalldienstorganisor bzw. die Notfalldienstorganisatorin entscheidet, ob dies im entsprechenden Fall möglich ist.

Art. 6 Ersatzabgabe

1. Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung, die keinen Notfalldienst leisten, sind ersatzabgabepflichtig.
2. Zahnärzte und Zahnärztinnen mit einer Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Schwyz ohne Tätigkeitsort im Kanton Schwyz sind ersatzabgabepflichtig.
3. Zahnärzte und Zahnärztinnen, welche die fachlichen Voraussetzungen zur Leistung des Notfalldienstes nicht erfüllen sind ersatzabgabepflichtig.
4. Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt maximal Fr. 8000.- pro Jahr (§ 31 Abs. 1 Bst. b GesG).
5. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes oder für Kosten zur Qualitätssicherung und Qualitätsförderung im Notfalldienst zu verwenden (§ 31 Abs. 2 Bst. a GesG) und an die effektiv entstehenden Kosten anzupassen.
6. Die Ersatzabgaben gehen an die SSO Schwyz als Organisatorin des Notfalldienstes.
7. Die SSO Schwyz sorgt dafür, dass eine separate Abrechnung für den Notfalldienst ausgewiesen und von den Revisoren geprüft wird.

Art. 7 Dispensationen, Reduzierung der Ersatzabgabe

1. Folgende Funktionen erfüllen ihre Notfalldienstpflicht:
 - Zahnärzte und Zahnärztinnen, die als Belegärzte in einem Spital tätig sind
 - der Kantonszahnarzt bzw. die Kantonszahnärztin
 - die Notfalldienstkommission während der Mandatsdauer
 - der Notfalldienstorganisor bzw. die Notfalldienstorganisorin während der Mandatsdauer
 - der bzw. die Kassier während der Mandatsdauer
2. Die Notfalldienstkommission kann Notfalldienstpflichtige aus wichtigen Gründen vom Notfalldienst dispensieren (§ 31 Abs. 1 Bst. a GesG). Sie sind demzufolge ersatzabgabepflichtig. Wichtige Gründe sind z.B.:
 - zahnärztliche Tätigkeit ausschliesslich kieferorthopädisch
 - Nichterfüllen der fachlichen Voraussetzungen zur Leistung des zahnärztlichen Notfalldienstes

Die notfalldienstpflichtige Person hat hierfür der Notfalldienstkommission schriftlich ein Gesuch zu stellen.

 - Krankheit/Unfall mit andauernder Arbeitsunfähigkeit

Die notfalldienstpflichtige Person hat hierfür der Notfalldienstkommission jährlich

wiederkehrend schriftlich ein Gesuch zu stellen.

3. Auf Gesuch der abgabepflichtigen Person kann die Notfalldienstkommission die Ersatzabgabe rückwirkend reduzieren, sofern die abgabepflichtige Person aus allen medizinischen Tätigkeiten im Kanton Schwyz ein AHV-pflichtiges Einkommen von weniger als Fr. 100'000.- pro Jahr erzielt (§ 31 Abs. 3 Bst. b GesG).

Hierfür gelten folgende Einzelheiten:

- a) Der Antrag für die rückwirkende Reduzierung der Ersatzabgabe ist innert 60 Tagen nach Vorliegen der definitiven Steuerrechnung mit den zweckdienlichen Unterlagen der Notfalldienstkommission einzureichen.
- b) Die Notfalldienstkommission ist in Bezug auf die Steuerdaten der Schweigepflicht gegenüber Personen ausserhalb der Notfalldienstkommission verpflichtet.

4. Die reduzierte Ersatzabgabe beträgt in Abhängigkeit des AHV-pflichtigen Einkommens aus allen medizinischen Tätigkeiten im Kanton Schwyz, jedoch mindesten Fr. 1'000.-:

- 0	- 12'500.-	1'000.-	
- 12'501.-	- 29'999.-	20%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- 30'000.-	- 39'999.-	30%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- 40'000.-	- 49'999.-	40%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- 50'000.-	- 59'999.-	50%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- 60'000.-	- 69'999.-	60%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- 70'000.-	- 79'999.-	70%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- 80'000.-	- 89'999.-	80%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- 90'000.-	- 99'999.-	90%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)
- ab 100'000.-		100%	der ordentlichen Ersatzabgabe (mind. 1'000.-)

Art. 8 Ausschluss

1. Die Notfalldienstkommission kann einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin vom Notfalldienst ausschliessen bei:
 - schwerwiegendem Zuwiderhandeln gegen dieses Reglement
 - wiederholtem Zuwiderhandeln gegen dieses Reglement trotz schriftlicher Ermahnung
 - schwerwiegendem fachlichen oder honorarrechtlichen Verstoss, der von der ZBK festgestellt wurde
 - wiederholtem fachlichen oder honorarrechtlichen Verstoss
 - Nichterfüllen der fachlichen Voraussetzungen zur Leistung des zahnärztlichen Notfalldienstes
2. Ein ausgeschlossener Zahnarzt oder eine ausgeschlossene Zahnärztin ist ersatzabgabepflichtig.
3. Ausschlüsse werden dem Kantonszahnarzt bzw. der Kantonszahnärztin und dem AGS mitgeteilt.

Art. 9 Verhinderung, Aufgabe der Tätigkeit

1. Muss ein Notfalldienst wegen Verhinderung wie z.B. Unpässlichkeit, Krankheit, Unfall, schweren familiären Gründen, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub etc. abgetauscht werden, sorgt der betreffende Zahnarzt bzw. die betreffende Zahnärztin selber für einen Ersatz und benachrichtigt das Sekretariat der SSO Schwyz und den Notfalldienstorganisator bzw. die Notfalldienstorganisatorin schriftlich.
2. Bei einer Praxisübergabe oder Ersatz eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin übernimmt der nachfolgende Zahnarzt oder die nachfolgende Zahnärztin oder eine anderer Zahnarzt bzw. eine andere Zahnärztin dieser Praxis den bereits festgelegten Notfalldienst.
3. Bei Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung oder Beendigung der der Arbeitstätigkeit ist der Zahnarzt bzw. die Zahnärztin für das laufende Jahr ersatzabgabepflichtig.

Art. 10 Vertretung bei Praxisabwesenheit

1. Abwesenheiten, die länger als einen Arbeitstag dauern, sind durch Stellvertreter zu regeln und dürfen nicht alleine durch den Notfalldienst abgedeckt werden.
2. Als Ausnahme gilt die Zeit vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar. Während dieser Zeit übernimmt der notfalldiensthabende Zahnarzt bzw. die notfalldiensthabende Zahnärztin automatisch die Praxisvertretung aller Zahnärzte und Zahnärztinnen in der entsprechenden Notfalldienstregion. Auf freiwilliger Basis kann jeder Zahnarzt oder jede Zahnärztin seine bzw. ihre Vertretung selber organisieren.
3. An freien Tagen und nach der regulären Arbeitszeit soll auf dem Anrufbeantworter die Nummer des Notfalldienstes oder eine Praxisvertretung angegeben werden.

Art. 11 Honorar

1. Notfalldienstleistungen werden zum praxisüblichen Tarif abgerechnet. Leistungen für UVG-, KVG-Patienten bzw. -Patientinnen und Sozialhilfeempfänger bzw. -empfängerinnen werden zum UVG-Tarif verrechnet. Zuschläge sind nur erlaubt, sofern sie im SSO-Tarif vorgesehen sind (Sonntagszuschlag, Nachzuschlag). Das Einfordern einer Wegentschädigung für den Notfalldienst am Berufsdomizil ist nicht zulässig.
2. Der Patient bzw. die Patientin hat Anrecht auf eine detaillierte Rechnung.
3. Der Notfallzahnarzt bzw. die Notfallzahnärztin kann im Falle einer nicht versicherungspflichtigen Behandlung auf eine Sofortzahlung bestehen.

Art. 12 Beschwerden, Probleme während des Notfalldienstes

1. Probleme während des Notfalldienstes sollen von den beklagenden Parteien dem Notfalldienstorganisator bzw. der Notfalldienstorganisatorin sowie dem Sekretariat der SSO Schwyz schriftlich gemeldet werden.
2. Falls es sich um organisatorische Beschwerden handelt, nimmt der Notfalldienstorganisator bzw. die Notfalldienstorganisatorin mit der beklagten Partei Kontakt auf und verlangt eine schriftliche Stellungnahme. Diese wird periodisch an die Notfalldienstkommission weitergeleitet. Die Notfalldienstkommission entscheidet über die Massnahmen.
3. Falls es sich um fachliche oder honorarrechtliche Beschwerden handelt, unterstehen alle Notfalldienstleistenden für Behandlungen während ihrer Notfalldiensttätigkeit der zahnärztlichen Begutachtungskommission (ZBK) der Sektion SSO Urschweiz.
4. Bei Übergabeproblemen ist der nachfolgende dienstleistende Notfallzahnarzt bzw. die Notfallzahnärztin direkt zu kontaktieren und dem Notfalldienstorganisator bzw. der Notfalldienstorganisatorin schriftlich Meldung zu machen.
5. Wiederholtes Zuwiderhandeln gegen dieses Reglement wird dem Kantonszahnarzt bzw. der Kantonszahnärztin und dem AGS weitergeleitet.
6. ZBK-Entscheide im Rahmen des Notfalldienstes werden dem Kantonszahnarzt bzw. der Kantonszahnärztin und dem AGS weitergeleitet.

Art. 13 Rechtsmittel

1. Gegen die Entscheide des Notfalldienstorganitors bzw. der Notfalldienstorganisatorin kann bei der Notfalldienstkommission innert 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Falls der Notfalldienstorganisator bzw. die Notfalldienstorganisatorin Mitglied der Notfalldienstkommission ist, tritt er bzw. sie in den Ausstand. Bei einer Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin der Notfalldienstkommission den Stichentscheid.
2. Die Entscheide der Notfalldienstkommission erfolgen in Form eines Beschlusses. Diese sind beim Vorstand der SSO Urschweiz mit Rekurs anfechtbar. Der Rekurs ist innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Rekursinstanz einzureichen. Der Vorstand der SSO Urschweiz entscheidet abschliessend.

Art. 14 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gesundheit und Soziales in Kraft. Es ist vorgängig der Mitgliederversammlung der Zahnärztesgesellschaft SSO Schwyz vorzulegen.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung der Zahnärztesgesellschaft SSO Schwyz
am 14. November 2023.

Genehmigt durch das Amt für Gesundheit und Soziales am 19. Dezember 2023.